

BESCHLUSS 2011/170/GASP DES RATES**vom 21. März 2011****zur Änderung des Beschlusses 2010/330/GASP betreffend die integrierte Rechtsstaatlichkeitsmission der Europäischen Union für Irak, EUJUST LEX-IRAQ**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel 28 und Artikel 43 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Rat hat am 7. März 2005 die Gemeinsame Aktion 2005/190/GASP betreffend die integrierte Mission der Europäischen Union zur Stützung der Rechtsstaatlichkeit im Irak, EUJUST LEX ⁽¹⁾, angenommen. Diese anschließend geänderte und verlängerte Gemeinsame Aktion ist am 30. Juni 2009 ausgelaufen.
- (2) Der Rat hat am 11. Juni 2009 die Gemeinsame Aktion 2009/475/GASP ⁽²⁾ angenommen, die EUJUST LEX um weitere 12 Monate bis zum 30. Juni 2010 verlängerte und die vorsah, dass EUJUST LEX in diesem Zeitraum eine Pilotphase mit Tätigkeiten in Irak einleiten sollte.
- (3) Am 14. Juni 2010 hat der Rat den Beschluss 2010/330/GASP ⁽³⁾ angenommen, der EUJUST LEX um weitere 24 Monate bis zum 30. Juni 2012 verlängerte und der vorsah, dass in diesem Zeitraum die Tätigkeiten und relevanten Strukturen der EUJUST LEX-IRAQ mit Schwerpunkt auf fachspezifischen Ausbildungsmaßnahmen schrittweise nach Irak verlegt, gleichzeitig jedoch die außerhalb des Landes durchgeführten Maßnahmen, soweit angebracht, fortgesetzt werden sollten.
- (4) Mit dem Beschluss 2010/330/GASP ist der als finanzieller Bezugsrahmen dienende Betrag zur Deckung der Ausgaben in Verbindung mit EUJUST LEX-IRAQ für den Zeitraum vom 1. Juli 2010 bis 30. Juni 2011 festgelegt worden. Dieser als finanzieller Bezugsrahmen dienende Betrag sollte aufgestockt werden, um den operativen Er-

fordernissen der Mission Rechnung zu tragen, und der Beschluss 2010/330/GASP sollte daher entsprechend geändert werden.

- (5) Das Mandat der Mission wird in einem Sicherheitsumfeld umgesetzt, das sich verschlechtern kann und die Verwirklichung der Ziele des auswärtigen Handelns der Union nach Artikel 21 des Vertrags beeinträchtigen könnte.
- (6) Die Anordnungs- und Kontrollstruktur der Mission sollte die vertragliche Verantwortung des Missionsleiters gegenüber der Kommission für die Ausführung des Missionshaushalts unberührt lassen —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 11 Absatz 1 des Beschlusses 2010/330/GASP erhält folgende Fassung:

„(1) Der als finanzieller Bezugsrahmen dienende Betrag zur Deckung der Kosten der Mission zwischen dem 1. Juli 2010 und dem 30. Juni 2011 beläuft sich auf 22 300 000 EUR.“

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am 21. März 2011.

Im Namen des Rates

Die Präsidentin

C. ASHTON

⁽¹⁾ ABl. L 62 vom 9.3.2005, S. 37.

⁽²⁾ ABl. L 156 vom 19.6.2009, S. 57.

⁽³⁾ ABl. L 149 vom 15.6.2010, S. 12.